

EINWOHNERGEMEINDE OBERSIGGENTHAL

Änderung der Gemeinde- Ordnung der Gemeinde Obersiggenthal

Urnenabstimmung vom 30. November 2014

**Bericht des Gemeinderates an die
Stimmberechtigten**

Der vollständige Text der Gemeindeordnung mit den vorgesehenen Änderungen kann auf der Website www.obersiggenthal.ch/politik/wahlen-abstimmungen heruntergeladen oder bei der Gemeindeganzlei Obersiggenthal eingesehen oder bezogen werden (E-Mail: kanzlei@obersiggenthal.ch).

Sehr geehrte Damen und Herren
Geschätzte Obersiggenthalerinnen und Obersiggenthaler

Gemeinderat und Einwohnerrat unterbreiten Ihnen, gestützt auf § 57 des Gemeindegesetzes, den Antrag für eine

Änderung der Gemeindeordnung der Gemeinde Obersiggenthal

zur Abstimmung.

Das Wichtigste in Kürze

Seit 1. Januar 2014 können die Gemeinden gemäss Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Kantons Aargau in der Gemeindeordnung die Zuständigkeit für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts dem Gemeinderat übertragen.

Alle Obersiggenthaler Parteien signalisierten dem Gemeinderat, dass sie sich einen Wechsel dieser Zuständigkeit vorstellen könnten. Der Gemeinderat hat deshalb eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die neben dem erwähnten Wechsel der Zuständigkeit überprüfen soll, welche Bestimmungen in der Gemeindeordnung und im Geschäftsreglement angepasst werden können.

Die Entwürfe wurden im Mai/Juni 2014 den Parteien und der Bevölkerung zur Vernehmlassung unterbreitet. Einzelne Vorschläge wurden berücksichtigt.

Der Einwohnerrat hat an seiner Sitzung vom 16. Oktober 2014 die Änderungen der Gemeindeordnung genehmigt. Damit die Änderungen in der Gemeindeordnung rechtskräftig werden können, muss im Rahmen einer Volksabstimmung die Gesamtheit der Stimmberechtigten ebenfalls zustimmen (§ 57 Gemeindegesetz).

Antrag an die Stimmberechtigten

Gemeinderat und Einwohnerrat beantragen den Stimmberechtigten, folgenden Beschluss des Einwohnerrates gutzuheissen:

Die Änderungen der Gemeindeordnung der Gemeinde Obersiggenthal vom 16. Oktober 2014 werden genehmigt.

1 Ausgangslage

Gemäss Gemeindegesetz des Kantons Aargau bestimmen die Gemeinden ihre Organisation im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch die Gemeindeordnung. In Obersiggenthal wurden letztmals 2003 verschiedene Anpassungen in der Gemeindeordnung vorgenommen.

Anfang 2014 ergab sich ein Revisionsbedarf, weil innerhalb der im Einwohnerrat vertretenen Parteien ein Konsens herrschte, dass die Kompetenz für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes aufgrund der geänderten gesetzlichen Bestimmungen vom Einwohnerrat zum Gemeinderat wechseln soll.

Im Mai/Juni wurden die Parteien und die Bevölkerung eingeladen, zu den Änderungsvorschlägen Stellung zu nehmen. Einige der Vorschläge aus dieser Vernehmlassung sind in die überarbeiteten Entwürfe aufgenommen worden.

2 Was wurde geändert?

Die wesentlichen Änderungen in der Gemeindeordnung sind bei der Zuständigkeit im Einbürgerungsverfahren, die neu vom Einwohnerrat zum Gemeinderat wechseln soll. Ausserdem wurden die Formulierungen bei den Zuständigkeiten für Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken neu formuliert; die Summen sind gleich geblieben. Verschiedene redaktionelle und sprachliche Anpassungen wurden vorgenommen.

Allgemeines div. §§	Der Einleitungstext wurde überarbeitet. In der Gemeindeordnung wird die bei der letzten Revision eingeführte Bezeichnung „Präsident, bzw. Präsidentin“ wieder aufgehoben und wieder nur noch der Präsident erwähnt; das soll die Lesbarkeit der Gemeindeordnung verbessern. Mit dem Hinweis in der Einleitung wird darauf hingewiesen, dass sich die Personenbezeichnung auf beide Geschlechter bezieht.
§ 6, lit. d § 34 § 38, Ziff. 1	Aufgrund eines Hinweises in der Vorprüfung wird generell der Begriff Budget und Aufgaben- und Finanzplanung erwähnt, so wie es in übergeordneten Gesetzen und Richtlinien festgehalten ist.
§ 6 lit. g, h i § 38, Ziff. 3,4, 5 § 41, Ziff. 11, 12, 13	Die Formulierungen für die Zuständigkeiten bei Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken wurden überarbeitet. Die Hinweise aus der Vernehmlassung wurden aufgenommen und es wird noch präziser beschrieben, ab und bis zu welcher Summe die jeweilige Behörde zuständig ist.
§ 12, § 13	In diesen Abschnitten wurde nur der Titel angepasst
§ 16, Abs. 1	Wie in anderen Einwohnerratsgemeinden, soll neu das Gemeindepersonal nicht mehr in den Einwohnerrat wählbar sein. Die Abgrenzung erfolgt via Personalreglement (öffentlich-rechtliche Anstellung gemäss Personalreglement). Ausgenommen von dieser Regelung sind Aushilfskräfte, Mitarbeiter im Stundenlohn und befristete Anstellungen, die privatrechtlich nach OR angestellt sind (siehe § 2 Personalreglement der Gemeinde Obersiggenthal).
§6, Abs. 2	Die Formulierung wurde angepasst, weil die Wahl von Gemeinderat und Einwohnerrat aufgrund eines Vorstosses im Einwohnerrat seit einiger Zeit gleichzeitig durchgeführt wird.

§ 21	Die neue gewählte Formulierung schafft die Grundlage, dass auch Nichtmitglieder des Einwohnerrates (z.B. Zuschauer) bei Entscheiden, die sie betreffen, in den Ausstand treten müssen. Die Medien sind zuzulassen, unter anderem auch aufgrund der Bestimmungen im Gemeindegesetz und des verfassungsrechtlichen Auftrages der Medien.
§ 23	Die Formulierungen mussten aufgrund geänderter gesetzlicher Regelungen angepasst werden. Abs. 3 wurde zur Klärung hinzugefügt.
§ 30 a)	In der Gemeindeordnung wird neu auf die Einheit der Materie hingewiesen. Eine Regelung, die auch in anderen Gemeinden und Parlamenten angewendet wird.
§ 34a § 43 § 41, Ziff. 10	Der Hinweis auf die Einbürgerungskommission ist nicht mehr notwendig, weil die Zuständigkeit neu beim Gemeinderat liegen soll. Die Einbürgerungskommission wird zu einer gemeinderätlichen Kommission und vom Gemeinderat gewählt. Der Gemeinderat wird gemäss § 43 verpflichtet, eine Einbürgerungskommission einzusetzen.
§ 38, Ziff. 25	Aufgrund übergeordneter gesetzlicher Regelungen kann der Gemeinderat bereits heute Darlehen ohne Zustimmung des Einwohnerrates aufnehmen; die Bestimmung kann gestrichen werden.
§ 38, Ziff. 26	Der Einwohnerrat kann selber Kommissionen einsetzen, was in dieser Ziffer festgehalten wird.
§ 41, Ziff. 5	Redaktionelle Änderung
§ 41, Ziff. 6	Nachführung Änderung der gesetzlichen Grundlagen
§ 43 § 43 a	Die Formulierungen wurden überarbeitet und ergänzt. Aufgrund der Rückmeldungen in der Vernehmlassung wurde der Grundsatz bezüglich der gemeinderätlichen Kommissionen wieder aufgenommen und mit dem Hinweis auf die Einbürgerungskommission ergänzt. Die notwendigen Regelungen zur Schulpflege sind in einem neuen § geregelt.
§ 44	Die im Gesetz über die politischen Rechte geltende und in Obersiggenthal angewandte Bestimmung wird in der Gemeindeordnung aufgenommen.
§ 46a	Die Übergangsbestimmungen können gestrichen werden.

Einbürgerungskommission

Die bisher vom Einwohnerrat gewählte Kommission wird neu vom Gemeinderat gewählt. Mitglieder für diese Kommission sollen gemäss Pflichtenheft aus den Parteien nominiert werden, die im Einwohnerrat vertreten sind. Damit können die politischen Interessen im Einbürgerungsverfahren sichergestellt werden. Die Einbürgerungsverfahren sind seit 2014 kantonal vereinheitlicht worden. Die Einbürgerungskommission und der Gemeinderat sind an diese bindenden Vorgaben des Kantons gebunden. Ein Pflichtenheft regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Einbürgerungskommission.

NAMENS DES GEMEINDERATES OBERSIGGENTHAL

Der Gemeindeammann: *Der Gemeindeschreiber:*

Dieter Martin

Anton Meier

